

BGer 6B_487/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_487_2023

FR: TF 6B_487/2023 du 6 juillet 2023

IT: TF 6B_487/2023 del 6 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Winterthur hielt am 1. Februar 2023 die Ungültigkeit der erneuten Einsprache vom 14. September 2022 und die Rechtskraft des Strafbefehls vom 15. Juni 2022 infolge Rückzugs der Einsprache vom 20. Juli 2022 fest. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Obergericht des Kantons Zürich am 23. März 2023 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Erläuterung des möglichen Fortgangs des Strafverfahrens betreffend Edition von relevanten Kontounterlagen habe keinerlei nötigen Charakter (vgl. Urteil S. 4 f.). Was der Beschwerdeführer vor Bundesgericht dagegen vorbringt, erschöpft sich in unzulässiger appellatorischer Kritik, ohne dass sich daraus ergäbe, dass und inwieweit die Vorinstanz das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt bzw. gegen die Menschenrechte des Beschwerdeführers verstossen haben könnte. Eine den Formerfordernissen genügende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt vollständig. Die Beschwerde erfüllt die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.